

Sehr geehrte Geschäftspartnerin, sehr geehrter Geschäftspartner,

ab dem 01.01.2024 tritt das Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG) in Kraft. Das Gesetz sieht **zusätzliche Gebühren** für bestimmte Einwegkunststoffe vor. Betroffen sind neben Lebensmittelbehälter auch Tüten- und Folienverpackungen.

Ob wir als Produzent von tiefgezogenen Kunststoffverpackungen oder Sie als unser Kunde bzw. Ab-/Befüller Gebühren abführen müssen, hängt davon ab, wer laut Definition als **Inverkehrbringer** der EWK – Verpackungen auf dem Markt gilt. Per Definition stellt sich die Situation so dar:

**Lebensmittelbehälter:** i.d.R. Produzenten der Einwegkunststoffprodukte, die EWK-Produkte erstmals auf dem Markt bereitstellen.

**Tüten- und Folienverpackungen:** Befüller von Produkten in Flexibles, die sie erstmals auf dem Markt bereitstellen.

Somit müssten also wir als ESBE Plastic GmbH für die Abführung der Gebühren von **Lebensmittelverpackungen** aufkommen. Diese Tatsache ist für uns schwer nachvollziehbar.

Parallel gelten Sie als Kunde bzw. Ab-/Befüller im Sinne des VerpackG als Inverkehrbringer unserer Kunststoffverpackungen auf dem Markt, weshalb Sie entsprechende Mengen anmelden und ausgleichen müssen. Diese Vorgehensweise ist aus unserer Sicht sinnvoll, da nur Sie wissen

- welche Produkte Sie in unseren Tiefziehteilen verpacken,
- welche Menge Sie auf dem Markt verkaufen und
- ob die von uns gelieferten Tiefziehteile von etwaigen Abgaben betroffen sind.

Da die derzeitige Rechtslage für unsere produzierten Verpackungen im Sinne des EWKFondsG nicht genau nachvollziehbar ist, möchten wir mit diesem Schreiben ausdrücklich darauf hinweisen, dass alle unsere bestätigten und ab dem 01.01.2024 in Anrechnung gebrachten Verkaufspreise **ohne** Gebühren im Sinne des EWKFondsG berechnet werden. Diesen Hinweis können Sie auch auf jeder Rechnung ab dem 01.01.2024 entnehmen.

Sollten für unsere an Sie ausgelieferten Tiefziehteile im Jahr 2024 Gebühren im Sinne des EWKFondsG anfallen, schlagen wir Ihnen folgende Vorgehensweise vor:

1. Sie melden uns die Mengen der betroffenen Verpackungen **bis spätestens 28.02.2025**.
2. Wir als Produzent berechnen Ihnen die gesetzliche Abgabe für Lebensmittelbehälter
3. Wir melden die Mengen in der Plattform DIVID (UBA) an und rechnen nach Zahlungseingang von Ihnen ab. Derzeit haben wir uns noch nicht in der Plattform registriert. Dies ist voraussichtlich erst ab 01.04.2024 möglich

Falls Ihre Verpackungen nicht von dem Gesetz betroffen sind, fallen auch keine Kosten an. Sollten sich zwischenzeitlich alternative Abwicklungsoptionen ergeben, welche die Handhabung des neuen EWKFondsG erleichtern, freuen wir uns über Ihr Feedback.

Bei Fragen können Sie uns selbstverständlich gerne kontaktieren.

Wir verbleiben mit freundlichen Grüßen,

Dinkelsbühl, den 20. Dezember 2023



Urs Riner                      ppa. Uwe Hefner                      i. A. Adrian Kilg